

Wasserstraßen

Nr. 106 **Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest, Mitte, West und Ost (Betriebsanlagenverordnung)**

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 (BGBl. II S. 853) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest, Mitte, West und Ost:

§ 1

Die Verordnung gilt für die Bundeswasserstraßen

Aller

zwischen Mühlenwehr in Celle und Weser mit Leine von km 110,0 bis zur Mündung in die Aller,

Datteln-Hamm-Kanal,

Dortmund-Ems-Kanal

zwischen Dortmund (km 1,441) und Papenburg mit Ems von Gleesen bis Papenburg und mit Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals,

Elbe-Seitenkanal,

Ems-Seitenkanal,

Fulda

zwischen Kiesgrube bei km 76,78 und Weser,

Hunte

zwischen Unterhaupt der Oldenburger Schleuse und Weser,

Küstenkanal

mit Stichkanal Dörpen (km 64,47 bis 65,37),

Lesum

zwischen Zusammenfluß der Wümme und Hamme und Weser,

Mittellandkanal

mit Nord- und Südstieg zur Weser,

Stichkanal Ibbenbüren bis km 1,111,

Zweigkanal nach Osnabrück bis km 12,988,

Zweigkanal nach Hannover-Linden bis km 10,750 nebst

Abstiegskanal zur Leine einschließlich der Leine oberhalb des Wehres Herrenhausen

bis zur Einmündung der Ihme und der Ihme

bis zur Einmündung des Schnellen Grabens,

Zweigkanal nach Hildesheim bis km 14,623,

Zweigkanal nach Misburg bis km 0,920,

Zweigkanal nach Salzgitter bis km 17,964,

Rhein

von km 642,23 linkes Ufer und km 639,24 rechtes Ufer bis zur deutsch-niederländischen Grenze,

Rhein-Herne-Kanal

mit Verbindungskanal zur Ruhr,

Ruhr

zwischen Unterwasser der Schleuse Wasserbahnhof Mülheim und Rhein

mit Wehrrarmen des Wehres Raffelberg und des Ruhrwehres bei Duisburg,

Schiffahrtsweg Rhein-Kievel

mit Griethauser Altrhein und Spoy-Kanal bis km 1,77,

Werra

zwischen Staustufe „Letzter Heller“ und Weser,

Wesel-Datteln-Kanal,

Weser

vom Zusammenfluß von Werra und Fulda bis Unterweser km 40,04.

§ 2

(1) Es ist verboten

1. außerhalb ihrer Zweckbestimmung die bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen, zum Beispiel Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebewerke, Sicherheitstore, Sperrwerke, Schutzhäfen, bundeseigene Talsperren, Düker, Brücken, Kanalbrücken, Bau- und Schirrhöfe, Betriebswege, Buhnen,

2. bundeseigene Ufergrundstücke

besonders durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, durch Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzünden von Feuer zu benutzen.

Hiervon ausgenommen ist das Betreten der Betriebswege oder der bundeseigenen Ufergrundstücke durch Fußgänger.

(2) Das Benutzungsverbot kann durch das Schild 1 der Anlage zu dieser Verordnung kenntlich gemacht werden.

§ 3

(1) Fußgängern kann das Betreten einzelner Betriebswege oder bundeseigener Ufergrundstücke verboten werden, wenn im Einzelfall der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße durch das Betreten gefährdet wird.

(2) Das Betretungsverbot wird durch das Schild 2 der Anlage zu dieser Verordnung erlassen.

§ 4

(1) Ausnahmen von dem Benutzungsverbot nach § 2 oder dem Betretungsverbot nach § 3 können

1. durch Einzelgenehmigung,
2. durch allgemeine Genehmigung für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Benutzungsarten zugelassen werden.

(2) Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 wird dem Berechtigten unter dem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Berechtigte hat die Genehmigungsurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit strompolizeilichen Vollzugsaufgaben beauftragten Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auszuhändigen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einzelgenehmigung mündlich erteilt werden.

Eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Schild 3 der Anlage zu dieser Verordnung erteilt. Das Schild mit der im Einzelfall erforderlichen Aufschrift wird unter dem Schild 1 oder 2 angebracht.

§ 5

In Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind von den Benutzungs- und Betretungsverboten nach den §§ 2 und 3 die Bediensteten oder Beauftragten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und anderer Behörden, des Rettungs- und des Feuerwehrdienstes oder sonstiger Hilfsorganisationen ausgenommen.

§ 6

Es ist verboten

1. bundeseigene Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Schifffahrtszeichen, Höhenfestpunkte, Kabelmarkierungszeichen oder sonstige Zeichen und Einrich-

tungen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Hinweis oder Verbotsschilder dienen,

2. Uferbefestigungen, Uferbewuchs oder Anpflanzungen

unbefugt zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verändern oder zu entfernen.

§ 7

Die Wasser- und Schifffahrtsämter erlassen die Verbote nach § 3 und erteilen die Ausnahmegenehmigungen nach § 4.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Schifffahrts- und Betriebsanlagen sowie die bundeseigenen Ufergrundstücke benutzt,
2. entgegen einem nach § 3 erlassenen Verbot Betriebswege oder Ufergrundstücke betritt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde nicht mitführt oder nicht aushändigt,
4. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest, Mitte und West (Betriebsanlagenverordnung) vom 24. Juli 1978 (VkB1. S. 354), geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1984 (VkB1. S. 339) außer Kraft.

Hannover, den 4. März 1994

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte

Schröder

Aurich, den 4. März 1994

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Köhn

Berlin, den 4. März 1994

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost
Pohlman

Münster, den 4. März 1994

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Machens